

**1. Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung der Stadt Wustrow (Wendland)
Landkreis Lüchow-Dannenberg**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und § 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wustrow (Wendland) in seiner Sitzung am 10.03.2020 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**Artikel I
§ 3 Zuständigkeit des Rates**

(2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Absatz 1 Ziffer 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Stadtdirektor beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und deren Vermögenswert 500 Euro nicht übersteigt.

**Artikel 2
§ 5 Geschäfte der laufenden Verwaltung**

c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenze nicht überschritten wird:

Bei Verträgen bei Lieferungen und Leistungen 2.500 Euro,

bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 1.250 Euro,

bei Verfügungen über das Gemeindevermögen 250 Euro,

bei der Bestellung von Erbbaurechten bis zum Jahreszinsbetrag von 50 Euro,

bei Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit eine unabweisbares Bedürfnis vorliegt 1.278 Euro,

bei Niederschlagung von Forderungen 250 Euro,

bei Stundung von Forderungen 250 Euro,

bei Erlass von Forderungen 250 Euro,

bei Erlass von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) 6.000 Euro,

bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen 1.000 Euro.

**Artikel III
§ 8 In-Kraft-treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wustrow (Wendland), den 11.03.2020

(Siegel)

Heilemann
Bürgermeisterin